

Umsetzung des neuen SW Recht in Bremen

an die Bürgerbeauftragte des Senators für Justiz Bremen,
an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
weitergeleitet an Weser-Kurier, die taz Bremen und Doña Carmen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Nachdruck wurde das sogenannte "Prostituiertenschutzgesetz" (PSchG) (im folgenden sprechen wir, den abwertenden und sachlich aufgrund seiner Semantik unzutreffenden Begriff Prostitution ablehnend, vom neuem Sexarbeitsrecht, kurz neues SW-Recht) gegen die Stimmen aus dem Feld der erotischen und sexuellen Dienste und die Expertise derjenigen Personen, Gruppen, Initiativen, Vereine und Organisationen auf den Weg gebracht, die mit diesem Feld befasst sind, ohne es abschaffen zu wollen (im Gegensatz zu Organisationen, Initiativen, Vereine, Gruppen und Personen, die abolitionistische Positionen vertreten). Ziel des neues SW-Rechts, so der dringliche Wunsch, der hinter dem Nachdruck stand, mit dem es auf den Weg gebracht wurde, so wurde behauptet, sei der Schutz der im Feld der erotischen und sexuellen Dienste als Dienstleistende tätigen Menschen vor Ausbeutung, vor der Verbringung in die Ausbeutung, vor Gewalt und sonstiger Kriminalität, der Schutz der Gesundheit aller im Feld Aktiven und die Stärkung der sexuelle Selbstbestimmung der in diesem Feld Dienstleistenden. Auf den Schutz dieser bedeutenden Rechtsgüter, so der mit Nachdruck vertretene Wille des Gesetzgebers, sollten sich alle zuständigen staatlichen Stellen mit Datum der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 27.10.2016, also vor mehr als acht Monaten vorbereiten, um die Umsetzung des Gesetzes ab dem 01.07.2017 realisieren zu können.

Über die hier: <http://www.wirtschaft.bremen.de/detail.php?gsid=bremen109.c.16129.de> verlinkten Veröffentlichung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die frühestens seit dem 27.06.2017 online zur Verfügung stand, ist unter der Telefonnummer 0421-361-91523 einer Bandansage zu entnehmen, dass es vor dem 15.08.2017 in Bremen keine Möglichkeit zum Erwerb der Erlaubnis zur Erbringung sexueller Dienstleistungen - der im neuen SW-Recht sogenannten Anmeldebescheinigung - geben wird. Alle Informationen, die der Senator bis heute zur Verfügung gestellt hat (13:00 Uhr deutsche Zeit), auch die Informationen über Bandansage, sind lediglich in Deutsch. Selbst das als Download zur Verfügung stehende Merkblatt zum Anmeldeverfahren ist lediglich in Deutsch verfasst.

Das Land Bremen hat - Sie mögen uns bitte mit Hinweis auf die Quelle Ihrer Aussage berichtigen - soweit uns bekannt, seine Möglichkeit das Gesetz durch Einspruch im Bundesrat aufzuhalten, nicht ergriffen. Es hat auch, soweit uns bekannt, nicht dafür plädiert, das Datum des Inkrafttretens des neuen SW-Recht auf einen Zeitpunkt nach dem 01.07.2017 zu verschieben, um hinreichend Zeit zur Vorbereitung dessen Umsetzung zu haben. Mithin kommt das Land Bremen seinen selbstgewählten gesetzlichen Pflichten bezüglich des neuen SW-Recht derzeit nicht nach.

Der Umstand, dass das Land Bremen (trotz der laut neuem SW-Recht vorgesehenen obligaten Unterrichtung von Dienstleistenden im Feld der erotischen und sexuellen Dienste in einer diesen verständlichen Sprache) bisher keine das neue SW-Recht betreffenden Informationen wenigstens in den wichtigsten Landessprachen der in Bremen tätigen Sexdienstleistenden zur Verfügung stellt, ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation in diesem Feld - wohl 80 % der Sexdienstleistenden in Bremen spricht nicht hinreichend Deutsch, um die bisher nur in Deutsch zur Verfügung gestellten Informationen wirklich verstehen zu können - ein Rechtsbruch, der insbesondere mit dem behaupteten Zweck des neuen SW-Rechts, der Förderung des Selbstbestimmungsrechts Sexdienstleistender, nicht nur unvereinbar ist, sondern darüberhinaus deren Gefährdung im Sinne der auslandsbedingten Hilflosigkeit erhöht. Indem das Land Bremen entgegen seiner gesetzlichen Pflichten, die ihm spätestens seit dem 27.10.2017 bekannt sind, Sexdienstleistende, die nicht hinreichend Deutsch sprechen, darauf verweist sich hinsichtlich des neuen SW-Rechts an Dritte zu wenden, um Hilfe zu finden und die Sexdienstleistenden so in eine Lage der Abhängigkeit gegenüber diesen Dritten versetzt, die auch zu einer Gefährdung im Sinne der Fremdbestimmung durch diese Dritten bzw. der Einkommensinteressen dieser Dritten führen könnte, stellt es sich in deutlichen Widerspruch zum behaupteten Zweck des Gesetzes. Das Land bewirkt eine Gefährdung anstelle eines Schutzes der Rechtsgüter, die das neue SW-Recht, so wird behauptet, zu bewirken beabsichtigt.

Angesichts des mit großem Nachdruck behaupteten Zwecks des neuen SW-Recht - Schutz der o.g. bedeutenden Rechtsgüter - erscheint es nicht gerechtfertigt, zögerlich mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften des neuen SW-Rechts umzugehen. Es sei denn, dass die behauptete dringende Notwendigkeit des Schutzes dieser Rechtsgüter keine dringliche sachliche Grundlage hätte, womit die Säumigkeit (nicht nur) des Landes Bremen ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür wäre, dass zwischen dem behaupteten dringlichem Zweck des PSchG und der tatsächlichen Gefährdungslage im Feld der erotischen und sexuellen Dienste eine deutliche Diskrepanz besteht. In diesem Fall entbehrt das neue SW-Recht seines behaupteten Zwecks. Damit wäre das neue SW-Recht bereits mit Inkrafttreten durch das inadäquate Handeln der zuständigen Stellen (nicht nur in Bremen) - da tatsächlich zweckfrei - wenn nicht gescheitert, so jedoch zumindest ad absurdum geführt.

Wir bitten darum, uns die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen zum Verhalten des Landes Bremen bei der Umsetzung des neuen SW-Recht zu beantworten. Insbesondere:

- Welche tatsächlichen Anhaltspunkte (nicht Vermutungen, Spekulationen und Generalverdächtigungen) liegen dem Land Bremen vor, aus denen hervorgeht, dass die laut neuem SW-Recht zu schützenden Rechtsgüter im Land Bremen in einer Weise gefährdet sind, die das neue SW-Recht erforderlich machen?
- Erfordert der Umfang solcher tatsächlichen Verletzungen der o.g. Rechtsgüter in Bremen eine sofortige und umfassende Umsetzung der sich für Bremen aus dem neuen SW-Recht ergebenden Rechtspflichten?
- Wann beendet das Land Bremen durch die (laut neuem SW-Recht obligate) Bereitstellung von Informationen für Sexdienstleistende in einer Sprache, die diese verstehen können, die durch das neue SW-Recht hervorgerufene oben beschriebene Gefährdungslage der Fremdbestimmung von Sexdienstleistenden durch Dritte (siehe auch: Information des „Haus9“ **Doa legi importante pentru lucratorilor de munca sexului** - download <http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=154604#154604?>)

Mit freundlichen Grüßen

Lara Freudmann, erotische und sexuelle Dienstleistung, Gewerbemeldung als Sexarbeiterin und Inhaberin des „Haus9“ Vermietung von Arbeitsorten an selbstständig tätige Sexarbeitende

Klaus Fricke, erotische und sexuelle Dienstleistung, Gewerbemeldung als Sexarbeiter, Sprecher des „Haus9“

Benutzte, bzw. notierte Informationen und Quellen (aktuell abgerufen)

Obligatorische Gesundheitsberatung für SW:

0421-361-15121 - Bandansage -
Aids und STD Beratung Gesundheitsamt Bremen - Beratungszeiten Mo, Di 9 -12 und Do 14 - 18 Uhr

Anmeldeverfahren für SW:

0421-361-2871 - Gewerbebehörde - u.a. Frau von Glahn
Referatsleitung Gewerbebehörde Frau Wessel-Niepel

Informationen zum obligatorischen Beratungsgespräch

0421-361-91523 Bandansage - derzeit keine Ansprechpersonen - voraussichtlich ab dem 15.08.2017

Bürgerbeauftragte Justiz

Frau Schiemann 0421 361 10425
anja.schiemann@justiz.bremen.de

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

office@wah.bremen.de